



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0017-21-12  
= RSS-E 36/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 24.000,-- aus der Eigenheim-/ Leitungswasserversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „ALL -IN-ONE Privat PLUS BROKER Bündelversicherung zur Polizzenummer (anonymisiert) abgeschlossen.

Vereinbart sind u.a. folgende Bedingungen:

*„Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung, kurz AWB, Fassung 1998*

*Artikel 1*

*1. Versichert sind Schäden, die*

*1.1 durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis)*

*1.2 als unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses eintreten. (...)*

*Bes. Bedingung Nr. 7940*

### *1.2.5 Schwimmbecken und Whirlpools*

*In Abänderung des Art. 2 Punkt 11 der AWB 1998 sind Schäden an oder durch Schwimmbecken und Whirlpools gemäß Artikel 1, Punkt 1 und 2. der AWB 1998 mitversichert.(...)“*

Die Antragstellerin begehrt die Zahlung von insgesamt € 24.000,-- (Schadenfall (*anonymisiert*)).

Im Einfamilienhaus der Antragstellerin befindet sich im Untergeschoss ein Indoor-Swimmingpool. Aufgrund eines Defekts des Thermostats des Durchlauferhitzers kam es am 2.10.2020 zu einer Überhitzung des Swimmingpools auf 70 bis 80 Grad Celsius. Dadurch wurden die Schwimmbadfolie inklusive Einstiegstreppe, Schwimmbadtechnik und div. Einbauteile beschädigt bzw. zerstört. Darüber hinaus trat Leitungswasser im Beckenumgang bzw. dem Technikraum aus.

Die Antragstellerin beauftragte sogleich diverse Professionisten mit der Instandsetzung des Pools.

Am 13.10.2020 besichtigte (*anonymisiert*) als Sachverständiger die betroffenen Räumlichkeiten. In seiner Schadensbeschreibung gibt er an, dass zum Besichtigungszeitpunkt bereits alle Schäden abschließend behoben worden seien. Die Schäden an der Swimmingpool-Anlage seien aus technischer Sicht durch Überhitzung des Wassers und nicht durch den Austritt des Wassers entstanden. Der Austritt des Leitungswassers kam erst später aufgrund der beschädigten Schwimmbadfolie dazu.

Deckungsrelevant seien aus der Leitungswasserversicherung nur die technische Trocknung nach Austritt von Leitungswasser im Beckenumgang/Technikraum (€ 600). Nicht deckungsrelevant seien die Erneuerung der Schwimmbadfolie, Austausch/Erneuerung der Schwimmbadtechnik, div. Reinigungs- und Servicearbeiten, elektrische Installationsarbeiten und der Einbau einer neuen Einstiegsleiter.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 29.01.2021 die Deckung der im obigen Gutachten beschriebenen Schäden ab, bot aber rein die Kosten der Trocknung an, da sonst keine anderen Schäden durch austretendes Wasser verursacht worden seien. Sie verwies dabei auf das oben genannte Gutachten.

Die Ablehnung der Deckung über die Trocknungskosten hinaus wiederholte die Antragsgegnerin in einem weiteren Schreiben vom 10.2.2021.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.2.2021. Die Antragsgegnerin beruft sich auf dabei auf Pkt. 1.1.1 AWB 1998, wonach Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, versichert sind. Dieser Umstand sei erfüllt.

Darüber hinaus beruft sie sich auf die Klausel 7940. Der Schaden hätte seinen Ausgang im Technikraum genommen, wo sich durch das heiße Wasser die Rohrverbindungen gelöst hätten bzw. undicht geworden seien und folglich auch der angrenzende Pool beschädigt

worden sei. Nach Art. 1 der AWB sei ein versichertes Schadensereignis eingetreten. Die Stellungnahme der Antragsgegnerin, dass der Schaden durch Warm/Heißwasser verursacht worden sei, sei irrelevant, zumal in den Bedingungen kein diesbezüglicher Ausschluss bestehe. Unklarheiten im Bedingungswerk gingen zu Lasten des Verfassers. Deswegen sei schon aus der Grunddeckung der AWB die Deckung des Schadensfalls zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 13.4.2021 mit, nicht am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

### **Rechtlich folgt:**

Die Versicherung gegen Leitungswasser ist eine Sachversicherung, die dem Erhalt des Gebäudes, sohin des Eigentums des Versicherungsnehmers dient (7 Ob 105/15i).

Versicherungsbedingungen sind orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung auszulegen (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]), wobei auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung findet. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, sind jedenfalls diejenigen Schäden versichert, die durch **den Austritt des Leitungswassers** aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen **entstehen**. Durch die Besondere Bedingung 7940 sind auch Schäden an Swimmingpools mitversichert.

Da sich die Antragsgegnerin am RSS-Verfahren nicht beteiligte, ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Nach den Behauptungen des Antragstellers, von denen mangels Beteiligung der Antragsgegnerin im Schlichtungsverfahren auszugehen ist, sind die Schäden an der Schwimmbadfolie, der Schwimmbadtechnik und der Einstiegsleiter durch die Einwirkung des aus dem Leitungssystem ausgetretenen, erhitzten Wassers eingetreten, somit infolge eines versicherten Schadenereignisses entstanden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragstellerin, entgegen den Feststellungen im von der Antragsgegnerin beauftragten Gutachten zu beweisen, dass das erhitzte Wasser aus dem Leitungssystem ausgetreten und sodann in den Pool gelaufen ist, somit dass ein versichertes Schadenereignis vorliegt.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 14. September 2021**